



NR. 244 | 11.12.2015

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Durchführung von Berufungsverfahren

an der Folkwang Universität der Künste

vom 04.11.2015



Aufgrund der §§ 2 (4), 31 (4), 34 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I: Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Rektoratsbeauftragte oder Rektoratsbeauftragter für Berufungsverfahren
- § 5 Sitzungen der Berufungskommission
- § 6 Ausschreibung
- § 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 8 Erstellung der Berufsungsliste
- § 9 Beschluss des Fachbereichsrates
- § 10 Berufung durch die Rektorin oder den Rektor
- § 11 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 12 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Abschnitt II: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“

- § 13 Voraussetzungen der Verleihung
- § 14 Einleitung des Verfahrens
- § 15 Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 16 Entscheidung über den Antrag
- § 17 Rechte und Pflichten
- § 18 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Abschnitt III: Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

- § 19 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 12 (1) Nr. 1 KunstHG (Abschnitt I)
- die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ (Abschnitt II) und
- die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (Abschnitt III) an der Folkwang Universität der Künste.

Sie gilt nicht für die Einstellung von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 12 (1) Nr. 2 KunstHG.

Abschnitt I: Die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung

(1) Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors zu besetzen, leitet das Rektorat das Berufungsverfahren per Beschluss ein.

(2) Zur Einleitung eines Berufungsverfahrens bedarf es einer schriftlichen Begründung der Dekanin oder des Dekans, die sich auf die inhaltlichen, personellen und kapazitären Aspekte der zu besetzenden Stelle (Stellenprofil) bezieht – diese leiten sich wiederum aus dem Entwicklungskonzept des betreffenden Fachbereiches ab. Diese Begründung ist schriftlich mit dem Rektorat abzustimmen und wird von diesem per Beschluss bestätigt.

(3) Im Rahmen der Entscheidung über die Stellenbesetzung überprüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung oder die Wertigkeit der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Bereich zugewiesen, die Stelle nicht wieder besetzt werden soll, die Stelle im Sinne der Profilbildung der Folkwang Universität der Künste genutzt werden kann.

Der jeweilige Fachbereich wird an der Entscheidung über die Stellenbesetzung beteiligt.

(4) Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll mit der Vorbereitung der Aus-

schreibung etwa 18 Monate vor Freiwerden der Stelle begonnen werden. In allen anderen Fällen soll das Verfahren unverzüglich nach Kenntniserlangung über das Freiwerden der Stelle eingeleitet werden.

§ 3 Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge wird durch das Rektorat eine Berufungskommission gebildet; ihre Mitglieder werden vom Fachbereichsrat vorgeschlagen und vom Rektorat ernannt. In der Berufungskommission müssen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren soll die der ausgeschriebenen Stelle entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation haben.

(2) Der Berufungskommission gehören an:

- 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Studierende.

Beratende Mitglieder der Berufungskommission sind die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die oder der Rektorsbeauftragte für Berufungsverfahren. Sie sind daher entsprechend rechtzeitig zu beteiligen, d. h. auch in die Terminfindung einzubeziehen.

(3) Im Hinblick auf eventuell notwendige Vertretung oder Nachbesetzung sollen Vertreterinnen und/oder Vertreter für die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder benannt werden:

- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Gruppe der Professorinnen und Professoren, von denen eine/r in jedem Fall beratend an den Vorstellungsverfahren teilnehmen muss,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter für die Gruppe des künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die/der beratend an den Vorstellungsverfahren teilnehmen kann,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter für die Studierenden, die/der beratend an den Vorstellungsverfahren teilnehmen kann.

(4) Die Berufungskommission ist geschlechterparitatisch zu besetzen, es sei denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ist Geschlechterparität aus arithmetischen Gründen insgesamt oder innerhalb einer Statusgruppe nicht möglich, ist die Berufungskommission möglichst so zu besetzen, dass die weiblichen Mitglieder die Mehrheit haben. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind die Ausnahmegründe vom Rektorat nachvollziehbar zu protokollieren. Abweichungen von der Geschlechterparität setzen grundsätzlich voraus, dass die Gleichheit in der Anzahl der Frauen und Männer trotz intensiver Bemühungen wie z. B. durch eine aktive Rekrutierung nicht hergestellt werden konnte (Hinweis gemäß § 11c HG NRW, § 12b KunstHG NRW und §§ 9 (2) sowie 12 LGG).

(5) In die Gruppe der Professorinnen und Professoren sollen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter von anderen Hochschulen mit Stimmrecht aufgenommen werden.

(6) Wenn die zu besetzende Stelle den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche betrifft, kann eine gemeinsame Berufungskommission gebildet werden. Die Fachbereichsräte der betroffenen Bereiche schlagen dem Rektorat die Besetzung der Kommission in einem gemeinsamen Entschluss vor.

(7) Die Kommission kann auf Beschluss weitere Lehrende anderer Bereiche oder anderer Hochschulen hinzuziehen, die beratend an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

(8) In einer Berufungskommission darf aufgrund von Befangenheit nicht Mitglied sein, wer sich selbst bewirbt oder Angehörige oder Angehöriger einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist. Für den Ausschluss reicht bereits die Besorgnis der Befangenheit aus, also wenn erhebliche Zweifel an der Objektivität eines Mitglieds bestehen, insbesondere, wenn eine nahe Verbindung zum Werdegang der Kandidatin oder des Kandidaten besteht (z. B. Beteiligung an Promotions- oder Habilitationsverfahren, an der künstlerischen Arbeit oder künstlerischen Leistung oder an gemeinsamen Publikationen). Im Übrigen finden §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Anwendung.

(9) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen werden die Kommissionsmitglieder um Stellungnahme gebeten, ob im Falle einer Bewerberin oder eines Bewerbers Befangenheit vorliegt. Diese Stellungnahmen werden protokolliert.

Im Fall, dass nach Bekanntwerden der Bewerberinnen und Bewerber die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds festgestellt bzw. der Vorwurf der Befangenheit erhoben wird, muss

sich dieses Kommissionsmitglied bei der Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber vertreten lassen. Besteht die Befangenheit bei den Vorstellungsverfahren fort, scheidet das befangene Kommissionsmitglied aus und eine Vertreterin oder ein Vertreter rückt nach.

Steht der Vorwurf der Befangenheit im Raum und erklärt sich das davon betroffene Kommissionsmitglied nicht selbst für befangen, entscheidet die Berufungskommission über seinen Ausschluss. Betrifft der Vorwurf die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden, hat über den Vorwurf der Befangenheit und den Ausschluss das Rektorat zu entscheiden.

§ 4 Rektoratsbeauftragte oder Rektoratsbeauftragter für Berufungsverfahren

(1) Die oder der Rektoratsbeauftragte für Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragte/r) sichert die formale Qualität von Berufungsverfahren. Sie/Er stellt sicher, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und berät die Berufungskommission im Hinblick auf Verfahrens- und Formfragen. Es wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte begleitet die Sitzungen der Berufungskommission. Sie/Er kann an jeder Sitzung teilnehmen, ist jedoch zumindest in der ersten und letzten Sitzung anwesend.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist verpflichtet, die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten über den Stand des Berufungsverfahrens zu informieren.

(4) Die oder der Berufungsbeauftragte erstellt eine schriftliche Stellungnahme zum Verfahren für das Rektorat, bevor dieses die abschließende Entscheidung über die Berufung trifft.

§ 5 Sitzungen der Berufungskommission

(1) Die oder der Rektoratsbeauftragte für Berufungsverfahren beruft die Kommission zu ihrer ersten, konstituierenden Sitzung ein und weist alle Mitglieder auf die für das Berufungsverfahren relevanten Vorschriften und den vertraulichen Charakter des Verfahrens hin.

(2) Von den Kommissionsmitgliedern und den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern nach § 8 sind alle Unterlagen und Informationen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. Eventuell angefertigte Kopien von Bewerbungsunterlagen o. Ä. sind bei Abschluss des Verfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zurückzugeben und ordnungsgemäß zu vernichten. Erkenntnisse über Personen und weitere personenrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

(3) In der konstituierenden Sitzung sind auf Grundlage des nach § 2 (2) erstellten Stellenprofils die Auswahlkriterien festzulegen und es ist ein Ausschreibungstext zu erstellen. Als Auswahlkriterien kommen – neben einem Hochschulabschluss – insbesondere in Betracht:

a. die künstlerische und/oder wissenschaftliche Qualifikation und/oder Praxiserfahrung (je nach Aufgabenbeschreibung der Stelle);

d.h. in künstlerischen Fächern:

- besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit,
- zusätzliche künstlerische Leistungen (in der Regel besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs),

d.h. in wissenschaftlichen Fächern:

- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel Promotion),
- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (in der Regel Habilitation oder habilitationsadäquate Leistungen) oder besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit auf einem Gebiet, das dem zu vertretenden Fach entspricht, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs;

b. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen wird.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend vom Hochschulabschluss auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(5) Auf eine Stelle, deren Aufgabenbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen

werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(6) Von den Vorstellungsverfahren sind:

- Konzerte und Vorträge hochschulöffentlich,
- Lehrproben hochschulöffentlich,

(Die Konzert- und Lehrprobentermine sind rechtzeitig bekannt zu geben und der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen.)

- Kolloquien nicht öffentlich.

Die Berufungskommission tagt und berät nicht öffentlich.

(7) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt einen Abschlussbericht über das Berufungsverfahren.

§ 6 Ausschreibung

(1) Die Berufungskommission schlägt dem Rektorat einen Ausschreibungstext vor, der folgende Festlegungen enthalten muss:

- Bezeichnung der Professur unter Angabe des Faches bzw. der Fächerkombination,
- Besoldungsgruppe,
- Klassifizierung als künstlerische oder wissenschaftliche Professur mit Angabe des aktuellen Unterrichtsdeputates,
- Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 29 KunstHG
- Anstellungsgrundlage (Verbeamtung oder Privatdienstvertrag),
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, einschließlich fachdidaktischer Anforderungen
- Hinweis auf die Mitarbeit in interdisziplinären Projekten,
- Einreichen eines Exposés für ein interdisziplinäres Unterrichtskonzept,
- die Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber, einschließlich der obligatorischen Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung und der Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung der Professur,
- soll die Professur befristet besetzt werden, ist dies mit der Dauer der Befristung sowie dem Befristungsgrund anzugeben,
- Hinweis gem. § 8 (4) Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz (LGG),
- Hinweis gem. § 81 (2) Sozialgesetzbuch IX (SGB IX - Schwerbehindertenrecht),

- Bewerbungsfrist,
- Rektorin oder Rektor als Adressatin oder Adressat der Bewerbung

(2) Die Berufungskommission stimmt den Ausschreibungstext unter Beteiligung der oder des Rektoratsbeauftragten für Berufungsverfahren vor Weitergabe an das Rektorat mit der Dekanin oder dem Dekan, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Personalabteilung ab.

(3) Das Rektorat genehmigt den Ausschreibungstext und veranlasst die Ausschreibung.

(4) Ein Instrument der professionalisierten Personalgewinnung ist die gezielte Ansprache von potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten. Zu Beginn und während eines laufenden Verfahrens hat die Berufungskommission die Möglichkeit, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten anzusprechen und für eine Bewerbung zu gewinnen, wenn sich herausstellt, dass keine ausreichende Anzahl von qualifizierten Bewerbungen vorliegt.

(5) Hält die Berufungskommission eine Zweitausschreibung für notwendig (z. B. aufgrund eines fachlich unbefriedigenden Ergebnisses oder zu niedriger Anzahl an Bewerbungen), so führt das Rektorat diese auf Vorschlag der Berufungskommission aus.

(6) Soll für die Zweitausschreibung der Ausschreibungstext geändert werden, so schlägt die Berufungskommission den geänderten Text dem Rektorat vor.

§ 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Alle Bewerbungsunterlagen werden nach Eingangsbestätigung der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet.

(2) Auf der Basis der Aufgabenumschreibung der Stelle, des Ausschreibungstextes und des Kriterienkatalogs trifft die Berufungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorauswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Diese können zu einem Kontaktgespräch geladen werden. Die Kontaktgespräche sind nicht öffentlich.

(3) Die Berufungskommission bestimmt, wer zu Vorstellungsverfahren geladen wird. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind gem. § 9 (1) LGG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zu Vorstellungsverfahren einzuladen,

wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Stelle erfüllen.

(4) Die Entscheidung über Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern wird samt Begründung und Hinweis auf die Auswahlkriterien im Protokoll festgehalten.

(5) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vorstellungsverfahren eingeladen.

Dieses besteht aus einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Präsentation, mindestens einer Lehrprobe und einem anschließenden Kolloquium.

Mit der Einladung erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber die „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ übersandt.

(6) Die Berufungskommission legt in der Auswahl Sitzung Art, Dauer und eventuelle thematische Vorgaben für die Vorstellungsverfahren sowie das Kolloquium fest.

In dem Kolloquium sollen die Bewerberinnen und Bewerber auch

- ihr didaktisches Konzept, speziell zu einer studiengangspezifischen Didaktik darlegen,
- ihre Bereitschaft erklären, sich z. B. durch Teilnahme an hochschuldidaktischen Veranstaltungen fachlich und didaktisch fortzubilden,
- Beispiele für Projekte mit interdisziplinärer Zusammenarbeit vorstellen,
- ihre Vorstellungen zur Teamarbeit darlegen und ihre Bereitschaft zur Kooperation erklären,
- bestätigen, dass sie die Lehrbedingungen auf der Grundlage der „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ akzeptieren.

(7) Werden zu Vorstellungsverfahren Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die bereits an der Hochschule lehren oder unmittelbar vor der Einleitung des Berufungsverfahrens gelehrt haben, werden für Lehrproben Studierende ausgewählt, die von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht unterrichtet werden.

§ 8 Erstellung der Berufsliste

(1) Nach Ablauf der Vorstellungsverfahren wählt die Berufungskommission anhand des differenzierten Kriterienkataloges gemäß § 5 die listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten aus.

(2) Über die künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation dieser Kandidatinnen und Kandidaten sind mindestens je zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Alternativ dazu können mindestens zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden. Die Gutachten sind in der Regel von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zu erstellen; in Ausnahmefällen kann ein Gutachten von einer Persönlichkeit eingeholt werden, die nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist.

(3) Als Gutachterin oder Gutachter kann bestellt werden, wer in den betreffenden Fachgebieten selbst praktisch tätig ist oder längere Zeit war und über Erfahrungen in der Beurteilung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualitäten verfügt. Die Gutachten müssen das künstlerische bzw. wissenschaftliche Werk der Kandidatin/des Kandidaten ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass diese/dieser zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem/seinem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im Allgemeinen an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der Berufungskommission benannt. Vorschläge der Bewerberinnen und Bewerber können berücksichtigt werden. Mitglieder der Berufungskommission (auch beratende) dürfen nicht gutachterlich tätig sein. In der Regel soll eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht zugleich mehrere Bewerberinnen oder Bewerber begutachten.

(4) Die Kommission legt auf Grundlage der Gutachten im Zusammenhang mit den bisherigen Beurteilungen einen Vorschlag vor, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen soll (Dreierliste).

(5) Die Abstimmung erfolgt geheim und für jeden Listenplatz getrennt.

(6) Hat ein Mitglied der Berufungskommission nicht alle Vorstellungsverfahren gesehen, muss es sich bei der Abstimmung über alle Bewerberinnen und Bewerber enthalten, da es diese nicht vergleichend beurteilen kann.

(7) Beschlossen wird mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei einfacher Mehrheit.

(8) Außer der Mehrheit der Stimmen der Kommission bedarf der Beschluss der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren.

(9) Jedes überstimmte Mitglied der Berufungskommission kann binnen einer Woche einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Zeitpunkt der Anmeldung eines Sondervotums ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

(10) Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

(11) Die Liste und die Rangfolge sind ausführlich schriftlich zu begründen.

§ 9 Beschluss des Fachbereichsrates

(1) Die Berufsliste und der Bericht der oder des Berufungskommissionsvorsitzenden sind zusammen mit allen Bewerbungsunterlagen dem Fachbereichsrat zu übergeben. An die Mitglieder des Fachbereichsrates geht seitens der Dekanin oder des Dekans ein Kurzbericht: Anzahl der Bewerbungen mit Angabe zur Anzahl der weiblichen Bewerberinnen und Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen, Berufsliste, Kurzbegründung, übrige Bewerberinnen und Bewerber, Kurzbegründung der Ablehnung eingeladener Bewerberinnen und Bewerber, ggf. Sondervoten. Alle Bewerbungsunterlagen können von den Fachbereichsratsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Geschäftsordnung eines Fachbereichs kann vorsehen, dass alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des betreffenden Fachbereichs sind, bei Berufungsvorgängen Stimmrecht haben. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie dann als Mitglieder des Fachbereichsrates.

Die Dekanin oder der Dekan weist in diesem Fall die Professorinnen und Professoren ihres/seines Fachbereichs zu Beginn des Verfahrens auf ihr Stimmrecht und das Recht der Einsicht in die Bewerbungsunterlagen hin, fordert sie zur Teilnahme an den Vorstellungveranstaltungen auf und lädt sie zur Abstimmungssitzung des Fachbereichsrates ein.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung über die Liste als Ganzes. Die Entscheidung bedarf außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Mehrheit des Gremiums ist berechtigt, ihren Vorschlag dem Rektorat als weiteren

Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied des Fachbereichsrates kann binnen einer Woche einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

§ 10 Berufung durch die Rektorin/den Rektor

(1) Die Dekanin oder der Dekan verfasst einen Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen im Fachbereich und leitet ihn mit den folgenden Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor weiter:

- Berufungsliste mit Begründung,
- auswärtige Gutachten,
- Liste aller Bewerberinnen und Bewerber,
- Liste der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (mit Begründung),
- Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber,
- Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission,
- Protokolle der Sitzungen,
- Bericht der oder des Berufungskommissionsvorsitzenden,
- Bestätigung der Gleichstellungsbeauftragten, dass das Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde,
- ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
- ggf. der weitere Berufungsvorschlag gemäß § 9 (3),
- ggf. Sondervoten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor überlässt der oder dem Berufungsbeauftragten die Unterlagen zur Prüfung.

(3) Die Rektorin oder der Rektor lädt die Rektorsbeauftragte bzw. den Rektorsbeauftragten für Berufungsverfahren zur Berichterstattung ein. Das Rektorat nimmt diesen Bericht entgegen.

(4) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Beratung im Rektorat.

(5) Im Fall der Ablehnung des gesamten Berufungsvorschlags gibt die Rektorin oder der Rektor die Berufungsliste unter Angabe der Gründe an die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs zurück mit der Bitte um erneute Beratung und ggf. Beschlussfassung über einen neuen Berufungsvorschlag im Fachbereichsrat. Über diesen Vorgang wird auch die oder der Vorsitzende der Berufungskommission durch die Rektorin oder den Rektor informiert.

(6) Nach Annahme der Berufungsliste durch die Rektorin oder den Rektor bzw. mit Beginn der Berufungsverhandlungen werden den gelisteten Kandidatinnen und Kandidaten ihre individuellen Listenplatzierungen von der Rektorin oder dem Rektor mitgeteilt.

§ 11 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Im Hinblick auf die Gleichstellungsarbeit wird in erster Linie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kontaktiert, bei Berufungsverfahren in zentralen Instituten (siehe § 19) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Formulierung der Ausschreibung über die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber bis hin zum konkreten Auswahlverfahren zu beteiligen. Sie kann in jedem Stadium des Berufungsverfahrens einen abweichenden Standpunkt, z. B. zu der Einschätzung von Bewerberinnen und Bewerbern, sowohl mündlich als auch schriftlich in einem Sondervotum zum Ausdruck bringen. Liegt ein Sondervotum der Gleichstellungsbeauftragten oder ein sonstiges Sondervotum zugunsten einer Bewerberin vor, so hat das jeweilige Gremium hierzu Stellung zu nehmen.

§ 12 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter ist im Falle der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber muss einen Vermerk enthalten, ob Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt. Eine Ablehnung oder Nichtaufnahme der oder des Schwerbehinderten in den Berufungsvorschlag ist zu begründen.

Abschnitt II: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“**§ 13 Voraussetzungen der Verleihung**

- (1) Die Folkwang Universität der Künste kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ an Personen verleihen, die in ihrem, an der Folkwang Universität der Künste auch vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen oder wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben oder in künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Berufspraxis erbracht haben.
- (2) Die Anforderungen für die Verleihung entsprechen den Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Sinne von § 29 KunstHG.
- (3) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

§ 14 Einleitung des Verfahrens

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ sind die Mitglieder des Rektorates, die Dekaninnen und Dekane. Dem Vorschlag sind beizufügen:
- ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der/des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
 - ein ausführliches Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der/des Vorgeschlagenen,
 - eine Erläuterung der Gründe für die enge Verbindung zwischen der Hochschule oder dem Fachbereich und der/dem Vorgeschlagenen,
 - Angaben über die von der/von dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben,
 - der Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn andere außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fachbereichsrat über den Vorschlag und

macht ihm die vorliegenden Unterlagen zugänglich.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung anhand der eingereichten Unterlagen über die Einleitung des Verfahrens.

(2) Die Dekanin oder der Dekan holt ein auswärtiges Gutachten von Professorinnen und Professoren ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die/der Vorgeschlagene tätig ist. Für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter gilt § 8 (3) entsprechend. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und auf Grundlage der eingereichten Gutachten über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Die Mehrheit der Professorinnen-/Professorenstimmen muss gegeben sein. Für die Berechnung der Mehrheitsverhältnisse gelten § 9 (2) und (3) entsprechend. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen und dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan fasst die Beratung und das Abstimmungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen notwendigen Antragsunterlagen (ggf. mit den eingereichten Sondervoten) an die Rektorin oder den Rektor zur Entscheidung weiter.

§ 16 Entscheidung über den Antrag

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Antrag nach Beratung im Rektorat.

§ 17 Rechte und Pflichten

(1) Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor ist gemäß § 2 (3) Grundordnung der Folkwang Universität der Künste in Verbindung mit § 10 (4) KunstHG NRW Angehörige bzw. Angehöriger der Folkwang Universität der Künste und nimmt an den Wahlen nicht teil.

(2) Sie bzw. er führt den Titel „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“; die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch einen Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem anderen Grund führen darf.

(3) Die/der Berechtigte kann in ihrem/seinem Fachgebiet unvergütete Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan übernehmen.

§ 18 Widerruf der Verleihung, Verzicht

(1) Die Verleihung kann aus wichtigem Grund – z. B. um Schaden von der Hochschule abzuwenden – von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Folkwang Universität der Künste nicht mehr besteht. Die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs ist hierzu vorher zu hören.

(2) Die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung an die Rektorin oder den Rektor auf die vorliegende Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ verzichten.

Abschnitt III: Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 19 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

(1) Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG können für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus zu begrenzenden Zeitraum als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens gelten die §§ 14 bis 16 dieser Ordnung entsprechend. Für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren für die zentralen Instituten sind die im § 13 (8) der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste genannten Gremien zuständig.



(3) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.

(4) Grundsätzlich ist die Gastprofessur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (Arbeitsvertrag) zu erteilen. In Ausnahmefällen kann die Übertragung auch mittels eines Honorarvertrages erfolgen.

(5) Gemäß § 2 (1) der Grundordnung in Verbindung mit §§ 34 (4), 10 KunstHG sind Gastprofessorinnen und Gastprofessoren Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen an den Wahlen nicht teil.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Berufungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht und löst die Berufungsordnung vom 01.07.2009 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 04.11.2015.

Essen, den 04.11.2015

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert